



## Entsorgung von Strahlschutt

Der als „Strahlschutt“ bezeichnete Abfall setzt sich aus dem Strahlmittel und der von der Oberfläche des behandelten Objektes entfernten Beschichtung oder Verunreinigung zusammen. Strahlschutt aus der Behandlung metallener Objekte und oftmals auch von Hausfassaden darf aufgrund der vorhandenen Belastung mit Schwermetallen nicht auf Inertstoffdeponien („Bauschuttdeponien“) abgelagert werden. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) mit Haft oder Busse bestraft.

### Zwischenlagerung

Grundsätzlich muss Strahlschutt direkt ab Baustelle entsorgt werden. Bei Entsorgungsschwierigkeiten ist an sich eine Zwischenlagerung von Strahlschutt (z.B. auf der Liegenschaft der Korrosionsschutzfirma) möglich. Generell sind solche Zwischenlager **bewilligungspflichtig**. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Umweltschutz.

### Ablagerung auf einer Inertstoffdeponie (via Bauschutt)

Strahlschutt kann auf Inertstoffdeponien abgelagert werden, wenn mit **chemischen Analysen** nachgewiesen wird, dass folgende **Schadstoffgehalte nicht überschritten** werden:

	Gesamtgehalt mg/kg	Eluat-Test mg/l
Blei	500	0,1
Cadmium	10	0,01
Chrom*	500	---
Kupfer	500	0,2
Nickel	500	0,2
Zink	1'000	1,0

PAK\* 25 ---

PCB\* 1 ---

\* Empfehlung BUWAL 12.07.2000

Werden Bauten oder Werkstücke aus unbehandeltem (Holzschutzmittel!) und unbemaltem Holz oder unbemalte, wenig verschmutzte mineralische Bauteile (Beton, Backstein, Sandstein usw.) sandgestrahlt, kann davon ausgegangen werden, dass der daraus entstehende Strahlschutt die Anforderung an Inertstoffe erfüllt. Dieser Strahlschutt gilt nicht als Sonderabfall.

### Entsorgung als Sonderabfall

Mit Schwermetallen (Korrosionsschutz- oder Fassadenfarben) oder organischen Schadstoffen (Holzschutzmittel, teerhaltige Farben, Chlorkautschuke) verunreinigter Strahlschutt gilt als Sonderabfall (**Abfall-Code**

**120116**) nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und darf nur einem **bewilligten Entsorgungsunternehmen** unter Beachtung der **Begleitscheinpflicht** abgegeben werden. Schleif- und Filterstäube sowie andere Beschichtungsrückstände gelten ebenfalls als Sonderabfälle.

Folgende Betriebe sind zur Entgegennahme von Sonderabfällen aus Korrosionsschutz- oder allgemein Oberflächensanierungsarbeiten berechtigt (Liste nicht abschliessend):

- \* Chiresa AG, 5300 Turgi
- \* SARAG AG, 4588 Unterramsern
- \* SOVAG Sonderabfallverwertungs AG, 5242 Birr

### Vorsicht PCB!

PCB (polychlorierte Biphenyle) sind chemische Substanzen, welche in gewissen Temperaturbereichen (z.B. Verbrennung) hochgiftige Dioxine und Dibenzofurane bilden. Dioxine und Dibenzofurane erlangten als „Seveso-Gifte“ traurige Berühmtheit. Zudem sind PCB äusserst persistent, d.h. sie bauen sich in der Umwelt nicht oder nur schwer ab. Aufgrund dieser Tatsachen, sind PCB zu einem der meistdiskutierten Umweltthemen in Industrie und Öffentlichkeit geworden.

PCB wurden zwischen 1960 und 1975 relativ häufig als Weichmacher in Beschichtungsmitteln (v.a. Chlorkautschuke) in den folgenden Bereichen appliziert:

### **Stahlhochbau, Stahlwasserbau, Containerbeschichtungen, Antifoulingbeschichtungen, Betonbeschichtungen**

Vor Beginn von Oberflächensanierungen (Sandstrahlen, Schleifen, Bürsten) an Objekten in den erwähnten Bereichen, ist die Altbeschichtung mittels chemischer Analyse auf einen möglichen PCB-Gehalt zu untersuchen. **Enthält die Beschichtung PCB, ist unverzüglich das Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.**

\* Hotline 041 819 20 38

Amt für Umweltschutz  
 Schwyz, Oktober 2006